



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Abteilung V/3

1014 Wien, Postfach 100

Wien, am 22. Mai 2001

Bei Beantwortung bitte angeben:

Zahl: 15.804/18-V/3/01

DVR: 0000051

**Gesetze - Güterbeförderungsgesetz;
Entwurf des BMVIT einer 2. Novelle zum
Güterbeförderungsgesetz 1995;
Stellungnahme des BMI.**

Telephon: 01/53126 - 2356
Fax: 01/53126 - 2119
E-mail: BMI-V-3@bmi.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Zum gegenständlichen Entwurf einer 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995, Zl. 770.123/2-II/B/7/01, nimmt das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Zu § 6 Abs 3 und § 9 Abs 2:

Hiezu wird angeregt, anstelle des Wortes „vorzuweisen“ das Wort „auszuhändigen“ zu verwenden. Dies entspricht auch den Formulierungen der §§ 102 Abs 5 KFG und 14 Abs 1 FSG.

Zu § 6 Abs 3 und 4, § 9 Abs 2, 4 und 5:

§ 9 Abs 2 und 4 spricht in Verbindung mit § 21 von „Aufsichtsorganen“, § 6 Abs 3 und 4 hingegen von „Kontrollorganen“. Da es sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres um ein und dieselben Organe handeln dürfte, sollte aus systematischen Gründen ausschließlich die Bezeichnung „Aufsichtsorgane“ verwendet werden.

Auch der 1. und 3. Satz des § 9 Abs 5 wäre in der Diktion entsprechend zu adaptieren.

Für den Bundesminister:
GRUNDTNER